

§ 1 Allgemeines- Geltungsrecht

- 1.1 Diese Vertragsbedingungen gelten für die Vertragsbeziehungen ausschließlich; entgegenstehende oder von SeCom Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt SeCom nicht an, es sei denn, SeCom hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
Alle Vereinbarungen, die zwischen SeCom und der/des Auftraggeber zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich hinterlegt.

§ 2 Preise & Zahlungsbedingungen

- 2.1. Die Berechnung des Honorars erfolgt auf Grundlage des abgegebenen Angebotes bzw. des genannten Stundenhonorars im Vertrag. Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2.2. Der Gesamtbetrag ist nach erbrachter Leistung bzw. nach Rechnungsstellung in der angegebenen Zahlungsfrist fällig. Behelfsweise zum Ende des aktuellen Monats.
2.3. Im Falle der nicht Fristgerechten Bezahlung kann eine Vertragsstrafe in Höhe von 8,5 % des Gesamtbetrages erhoben werden. Im Übrigen gelten die gesetzlich geltenden Regeln des Zahlungsverzugs.
2.4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist SeCom unbeschadet weiterer Schritte und Rechte berechtigt, weitere Dienstleistungen ganz oder teilweise zurückzuhalten.
SeCom kann bei Verzug die zukünftige Dienstleistung von einer Vorauszahlung abhängig machen.

§ 3 Obliegenheiten & Dienstanweisung

- 3.1 SeCom und der Auftraggeber sind dazu verpflichtet, unverzüglich nach Zustandekommen eines Vertrages eine schriftliche, von beiden Parteien abzeichnende Dienstanweisung zu erstellen. Die Dienstanweisung ist für die Ausführung der Dienstleistungen maßgebend. Sie enthält Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend vorgenommen werden soll.
3.2 Wirkt der Auftraggeber an der Erstellung oder der Ergänzung der Dienstanweisung nicht mit oder es gibt aus anderen Gründen keine vor so kann SeCom die Dienstanweisung so erbringen wie SeCom sie für sachdienlich hält. Bei Schäden die vor Unterzeichnung der Dienstanweisung entstehen haftet der Auftraggeber. Sollten sich die Leistungsinhalte der Dienstanweisung derart ändern dass eine Deckung der im Sicherheitsgewerbe üblicherweise bestehenden Haftpflichtversicherung nicht mehr gegeben ist trägt der Auftraggeber das hieraus entstandene Schadensrisiko.
3.3 Änderungen und Ergänzungen bedürfen Ihrer Gültigkeit der Schriftform. Sie sind nur soweit möglich, soweit sie sich bei höherem Leistungsaufwand nicht auf die Vertragsvergütung auswirkt. Sollten es die Umstände erfordern so kann von Kontrollen, Rundgängen und anderen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden oder geändert werden.
3.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet dem von SeCom eingesetzten Personal den zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Zugang zu dem Objekt zu ermöglichen. Verwehrt der Auftraggeber den Zutritt so steht dies dem Entgeltanspruch nicht entgegen.
3.5 Der Auftraggeber sollte SeCom auf etwaige Gefahren auf dem Gelände und auf vorhandene Rettungseinrichtungen hinweisen und gegebenenfalls die dazugehörigen Unterlagen bereitstellen.

§ 4 Vertragsdauer- Kündigung- Zahlungsverzug

- 4.3 Der Vertrag kann, soweit nichts anderes vereinbart innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Bei Preiserhöhungen ist eine Kündigung zum Ende des Monats gültig. Bei kürzeren Verträgen die sich auf befristete Dienstleistungen beziehen, (Veranstaltungsschutz) bedarf es der Kündigungen 6 Wochen vor Vertragsbeginn bzw. 4 Wochen zum Monatsende.
4.4 Unabhängig von der vereinbarten Laufzeit des Vertrages besteht die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wie in folgenden Fällen:
a) für SeCom wenn der genannte Vertragspartner mit Zahlungen 2 Wochen im Verzug ist.
b) Für beide Parteien im Falle einer Erlöschung des Versicherungsschutzes.
c) Für den Auftraggeber bei erheblichen Vertragsverletzungen durch SeCom wenn dies trotz 2-facher Rüge nicht abgestellt wird. Dies muss schriftlich erfolgen.
d) Für beide Parteien wenn der andere Partner Zahlungsunfähig ist, ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird oder bereits besteht.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 4.1 Im Falle der Zurückhaltung der Dienstleistung kann SeCom für die Dauer Schadensersatz in Höhe von 10 – 25 % des Auftragsvolumens verlangen.
4.2 Die Geltendmachung des Schadens bleibt in allen Fällen SeCom vorbehalten, es bleibt dem Vertragspartner freigestellt, nachzuweisen, dass SeCom ein Schaden oder nicht in der genannten Höhe entstanden ist.

§ 5 Versicherung

- 5.1 SeCom unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen:
a) € 3.000.000,00 bei Person- und Sachschäden
b) € 250.000,00 bei Beschädigung bewachter Sachen
c) € 250.000,00 bei Abhandenkommen von Schlüsseln.
d) € 100.000,00 bei Abhandenkommen bewachter Sachen
e) € 100.000,00 bei Vermögensschäden
f) € 10.000,00 bei öffentlich-rechtliche Ansprüche wegen Fehlalarm

Die vorstehend aufgeführten Deckungssummen sind nach Wertung des Auftrages ausreichend, um vertragstypische Risiken abzudecken. Soweit der Auftraggeber höhere Summen wünscht wird dieser SeCom benachrichtigen, ansonsten wird der Schaden der über die Deckungssumme hinausgeht vom Auftraggeber abgedeckt.

§ 6 Haftung

- 6.1 SeCom haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen für von ihr, ihren Organen oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden die auf deren Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, Soweit SeCom keine vorsätzliche Vertragsverletzungen angelastet wird ist die Haftung der Schäden ist auf § 5 genannten Summen beschränkt.
6.2 SeCom haftet auch bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, In diesem Fall ist die Höhe der Haftung auf die in § 5 genannten Summen begrenzt.
6.3 Die gesetzliche Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit bleiben unberührt. Dies gilt auch für eine zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
6.4 Die Haftung von abweichendem ist ausgeschlossen.
6.5 Versicherungsschutz und Haftung von SeCom sind bei Schäden ausgeschlossen, die mit der eigentlichen Wach- und Sicherheitsdienstleistung nicht in Zusammenhang stehen wie z. B. streuen bei Glätteis, die Bedienung von Sonnenschutzeinrichtungen oder von sonstigen Anlagen.
6.6 Im Schadensfall ist der Auftraggeber verpflichtet den Schaden unverzüglich schriftlich, in dringenden Fällen telefonisch der SeCom- Geschäftsleitung anzuzeigen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet SeCom die Möglichkeit zu geben, alle erforderlichen Feststellungen zur Schadensverursachung, Schadensverlauf und Schadenshöhe selbst oder durch Beauftragte zu treffen.

§ 7 Personal

- 7.1 Bei den nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen handelt es sich um Sicherheitsdienstleistungen von SeCom, wobei sich dieser Erfüllungshilfen bedient. Die Auswahl des eingesetzten Personals und das Weisungsrecht obliegt ausschließlich SeCom. Der Auftraggeber hat keinerlei Einfluss auf die Personalplanung.
7.2 Das Personal verrichtet den Dienst in Dienstkleidung. Diese wird ausschließlich von der Geschäftsleitung von SeCom angeordnet.
7.3 Der Auftraggeber hat sich bei Beschwerden direkt an den Einsatzleiter zu wenden und nicht an das Personal.
7.4 Das Abwerben aus dem aktiven Dienst von SeCom in ein direktes Anstellungsverhältnis beim Auftraggeber ist nicht gestattet. SeCom behält es sich vor dagegen rechtliche Schritte einzuleiten.

§ 8 Datenschutz/ Vertraulichkeit

- 8.1 Es wird darauf hingewiesen, dass SeCom die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes erheben, speichern, verarbeiten und nutzen wird soweit dies für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages von Nöten ist. Dazu gehört auch, dass die Daten an Dritte weitergegeben werden die von SeCom zur Erfüllung der Leistung beauftragt werden. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Auch der Auftraggeber wird die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber SeCom und dem Personal einhalten.
8.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich die vertraulichen Informationen die ihnen ausschließlich durch den jeweils anderen Vertragspartner. Im Rahmen des Vertragsabschlusses genannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben oder in einer anderen Form zugänglich zu machen.

§ 8 Datenschutz/ Vertraulichkeit

- 8.3 Es wird darauf hingewiesen, dass SeCom die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung erhaltenen Daten unter Beachtung des Datenschutzgesetzes erheben, speichern, verarbeiten und nutzen wird soweit dies für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages von Nöten ist. Dazu gehört auch, dass die Daten an Dritte weitergegeben werden die von SeCom zur Erfüllung der Leistung beauftragt werden. Alle personenbezogenen Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Auch der Auftraggeber wird die Datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber SeCom und dem Personal einhalten.
- 8.4 Die Vertragsparteien verpflichten sich die vertraulichen Informationen die ihnen ausschließlich durch den jeweils anderen Vertragspartner. Ihm Rahmen des Vertragsabschlusses genannt werden, nicht an Dritte weiterzugeben oder in einer anderen Form zugänglich zu machen.

§ 9 weitere Regelungen

- 9.1 SeCom ist berechtigt Rechte und Pflichten oder den Vertrag als ganzes einem zuverlässigen Unternehmen zu übertragen ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers. In diesem Fall wird SeCom den Auftraggeber davon in Kenntnis setzen.
- 9.2 Bei Vertragsrücktritt durch den Auftraggeber ohne wichtigen Grund ist SeCom berechnet nachfolgende Schadensersatzforderungen geltend zu machen. Bei kurzfristigen Aufträgen bis 4 Wochen vor Vertragsbeginn 25 % der Auftragssumme. Bis 1 Woche vor Auftragsbeginn 50 % der Auftragssumme. Innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn 100 % der Auftragssumme.
- 9.3 Die Aufrechnungen von Gegenforderungen von Seiten des Auftraggebers sind unzulässig.
- 9.4 Für alle im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung entstehenden Meinungsverschiedenheiten gilt das bundesdeutsche Recht. Die Geltung des UN- Kaufrechts ist ausgeschlossen
- 9.5 Sollten eine oder mehrere Regelungen im Vertrag ungültig sein so sind sie mit gültigen Regelungen zu ersetzen soweit diese dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.
- 9.6 Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.
Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- 9.7 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main.
- 9.8 Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Hauptstraße 131 - 137, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unser Vorbehaltseigentum haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen. Zur Erfüllung unseres Factoring-Vertrages (Abtretung unserer Forderungen und Übergabe des Debitorenmanagements) werden wir folgende Daten an das Finanzdienstleistungsinstitut VR FACTOREM weiterleiten:
•Namen und Anschrift unserer Debitoren
•Daten unserer Forderungen gegenüber unseren Debitoren (insbesondere Bruttobetrag und Fälligkeitsdatum)
•ggf. Namen von Ansprechpartnern und Kontaktdaten unserer Debitoren (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) in deren Hause zur Abstimmung der Debitorenbuchhaltung
Die VR FACTOREM wird die Firmendaten der Debitoren an Auskunftsteilnehmer und Warenkreditversicherer weitergeben sowie an Auftragsverarbeiter (IT-Datenverarbeitung, Druckdienstleister etc.).
Die weiteren Einzelheiten zur Datenverarbeitung ergeben sich aus der **„Aufklärung Datenschutz“ der VR FACTOREM GmbH, die Sie online unter <http://www.vr-factorum.de/datenschutz-vrf> einsehen und herunterladen können.**

- 9.9 Eine Aufrechnung durch den Kunden mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

- 9.10 Für Warenlieferungen gilt:
Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Forderungen, die uns gegen den Kunden zustehen, unser Eigentum. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsgangs berechtigt, solange er nicht im Zahlungsverzug ist. Der Kunde darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Entgeltforderungen des Kunden gegen seine Abnehmer aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware sowie diejenigen Forderungen des Kunden bezüglich der Vorbehaltsware, die aus einem sonstigen Rechtsgrund (auch gegen Dritte) entstehen, tritt uns der Kunde bereits jetzt sicherungshalber ab.
Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird immer für uns vorgenommen. Wenn die Vorbehaltsware mit anderen Sachen verarbeitet wird, die uns nicht gehören, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsbeträge inkl. Umsatzsteuer.) zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung.
Ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, überträgt uns der Kunde anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache. Wir nehmen die Übertragung an.

Das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum an einer Sache wird der Kunde für uns verwahren.